

II-8917 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4457/J

1989-11-08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ettmayer, Rosemarie Bauer, Dr. Fasslabend und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Maßnahmen des Bundesministers für Inneres im Fall GrInsp. Herbert K. und dessen Vorgesetzten Obstlt. Gerhard Sch.

Bekanntlich verrechnete GrInsp. Herbert K. als Mitglied des Fachausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, als das er an 3 Tagen der Woche dienstfrei gestellt war, in der Zeit von 1985 bis 30. April 1987 gesetzwidrig Reisegebühren für Fahrten, die über die freigestellte Zeit hinausgingen und daher aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten verrechnet werden dürfen. Dies wird durch die Bestimmungen des § 29 Abs 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (PVG) und darauf bezughabender Erläuterungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres eindeutig und unzweifelhaft dargelegt bzw. erhärtet.

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, u.a. Obstlt Gerhard Sch., kamen ihrer Aufsichtspflicht trotz Hinweis auf die gesetzwidrige Verrechnung nicht nach und unterließen es, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der StPO bzw. des BDG zu treffen. Daß jedoch diese Organe den Schuldgehalt des GrInsp Herbert K. erkannten, beweist der Umstand, daß ihm mit Bescheid des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vom 18.10.1988, GZ 8117/4-5/88, der Rückersatz der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren in Höhe von 47.507,20 Schilling, bzw. der noch nicht der Verjährung unterliegenden 32.900,80 Schilling vorgeschrieben wurde.

Diese Vorgangsweise muß als Begünstigung des GrInsp Herbert K. angesehen werden, weil in einem anderen Fall - fast zu gleicher Zeit - ein Beamter des GP-Lager Traiskirchen (AbtInsp H.) sofort vom Dienst suspendiert und der Staats-

- 2 -

anwaltschaft angezeigt wurde, weil er gleichfalls im Zusammenhang mit Dienstreisen zu Unrecht 416,14 Schilling verrechnet hatte. Das Gericht verurteilte den Beamten zu einer Geldstrafe von 14.400,-- Schilling und die Disziplinarkommission zu 10.000,-- Schilling.

Ungeachtet der Unterlassung der Erstattung einer Strafanzeige durch Oberstlt Sch. kam es aufgrund einer anonymen Strafanzeige zu Vorerhebungen gegen GrInsp Herbert K., Obstlt Gerhard Sch. u.a. wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen (23a Vr 11967/87 des LGSt Wien bzw. 10 St 6981 der StA Wien).

In diesem Strafverfahren gab es eine schriftliche Intervention des Landesgendarmeriekommendanten für Niederösterreich, welche auf unrichtigen Tatsachen und Rechtsmeinungen beruhte (Widerspruch zum Bescheid des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vom 18.10.1988, mit dem von GrInsp K. die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren gefordert wurde). Dieses Schreiben ging dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider zu, der hierauf die Einstellung des Strafverfahrens mit einer unzutreffenden und unhaltbaren Begründung veranlaßte.

Die Unhaltbarkeit dieser Rechtsauffassung wurde vom Bundesministerium für Justiz bestätigt, welches Anfang 1989 die Weisung erteilte, weitere Erhebungen zu pflegen und sodann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen.

Dieser Sachverhalt war bereits Gegenstand einer schriftlichen Anfrage des Erstanfragenden (3907/J) welche vom Bundesminister für Inneres sehr ausweichend beantwortet wurde (3897/AB). Dabei zog sich der Innenminister insbesondere darauf zurück, daß der Bescheid vom 18.10. 1988 noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei und ihm die näheren Umstände und der Kreis der von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens betroffenen Personen nicht bekannt sei, sodaß er sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung (Juli 1989) zur Ergreifung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen nicht veranlaßt sah. Allerdings stellte der Innenminister in Aussicht, solche Maßnahmen prüfen zu lassen (Antwort zu den Fragen 7 bis 9 der schriftlichen Anfrage 3907/J).

- 3 -

Nunmehr stellt fest, daß der Bescheid vom 18.10.1988, mit dem von GrInsp. Herbert K. die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren gefordert wurde, in Rechtskraft erwachsen ist und die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Zwischenzeit geschlossen wurde. Angesichts dieser neuen Tatsachen besteht daher ein dringender Handlungsbedarf des Innenministers in Wahrung seiner Dienstaufsichtspflicht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Werden Sie nunmehr GrInsp. Herbert K. vom Dienst suspendieren lassen ?
2. Wenn nein:
 - a) Weshalb nicht ?
 - b) Weshalb gehen Sie in diesem Fall anders vor als dies bezüglich des ähnlich gelagerten Falles betreffend AbtInsp. H. in Ihrer Ressortverantwortlichkeit gehandhabt wurde ?
 - c) Worin liegen die von Ihnen in Ihrer Anfragebeantwortung (3897/AB - Antwort auf Frage 1 -) behaupteten unterschiedlichen Sachverhalte zwischen dem Fall AbtInsp. H. und GrInsp. Herbert K. in dienstrechtlicher Betrachtungsweise ?
3. Werden Sie nunmehr sonstige dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen veranlassen ?
4. Wenn ja:
 - a) gegen GrInsp. Herbert K. ?
 - b) gegen Obstlt. Gerhard Sch. ?
 - c) gegen welche sonstigen Personen ?
5. Wenn nein: Weshalb nicht ?